

Vorlage Nr. II/ 82/2024  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

## **Umsatzsteuergesetz: Verlängerung der Optionsfrist in Bezug auf die Anwendung des § 2b UStG um weitere 2 Jahre bis 31.12.2026**

### **A Problem**

Der Bundesrat hat am 22. November 2024 dem vom Bundestag beschlossenen Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024) zugestimmt. Dieses Gesetz sieht in Artikel 21 Nr. 24 Buchstabe a die Option zur Verlängerung der Übergangsregelung in § 27 Abs. 22 a Satz 1 UStG um bis zu zwei weitere Jahre vor. Die Verlängerung der Übergangsfrist wird damit begründet, dass weitere grundlegende Rechtsanwendungsfragen fortbestehen, welche bei den Verantwortlichen zu großer Verunsicherung führen. Zudem sind neue offene Rechtsfragen hinzugekommen, welche noch nicht abschließend geklärt werden konnten. Daraus ergeben sich insgesamt Bedenken, dass ab dem 1. Januar 2025 flächendeckend eine zutreffende und rechtssichere Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand sichergestellt werden kann. Die Verlängerung der Übergangsfrist tritt automatisch in Kraft. Das bedeutet, dass Kommunen, die ihre Optionserklärung nicht widerrufen, bis zum 31.12.2026 das bisher geltende Umsatzsteuerrecht anwenden können.

Für das Land Bremen und die Stadtgemeinde Bremen ist bereits entschieden worden, dass vom Widerruf der Optionserklärung kein Gebrauch gemacht wird.

### **B Lösung**

Der Magistrat stimmt zu, dass vom Widerruf der Optionserklärung kein Gebrauch gemacht wird. Die Stadtgemeinde Bremerhaven wird daher erst mit Wirkung ab dem 01.01.2027 zu den Besteuerungsregeln des neuen § 2b UStG wechseln.

In dieser Übergangszeit wird die Stadtkämmerei weiterhin in Zusammenarbeit mit den städtischen Ämtern und Wirtschaftsbetrieben daran arbeiten, dass erbrachte Leistungen im Rahmen der laufenden Umsatzsteuererhebungen den umsatzsteuerrechtlichen Vorgaben entsprechend ermittelt und deklariert werden.

### **C Alternativen**

Keine, die empfohlen werden kann.

### **D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Es ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf den städtischen Haushalt. Darüber hinaus sind keine Auswirkungen nach § 8 Ansatz 3 GOMag ersichtlich.

### **E Beteiligung / Abstimmung**

In Zusammenarbeit mit dem Referat Q14 des Senators für Finanzen erfolgt ein regelmäßiger Austausch zur Umsetzung des § 2 b UStG.

### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird sichergestellt.

**G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat stimmt zu, dass vom Widerruf der Optionserklärung kein Gebrauch gemacht wird. Die Stadtgemeinde Bremerhaven wird daher voraussichtlich erst mit Wirkung zum 01.01.2027 zu den Besteuerungsregeln des neuen § 2b UStG wechseln.

Neuhoff  
Bürgermeister